

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

02 | 2026

Für Arbeitgeber

Kein Arbeitslohn: Abschiedsfeier des Arbeitgebers

Trägt der Arbeitgeber die Kosten für einen Empfang anlässlich der Verabschiedung seines Arbeitnehmers in den Ruhestand, führen diese Kosten bei dem Ausscheidenden **nicht zu Arbeitslohn**, wenn es sich bei der Veranstaltung um ein Fest des Arbeitgebers handelt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

■ Sachverhalt

Ein Geldinstitut veranstaltete 2019 einen Empfang in seinen Geschäftsräumen, um den Vorstandsvorsitzenden zu verabschieden und seinen Nachfolger vorzustellen.

Für die Organisation und die Umsetzung der Veranstaltung war ein Organisationsgremium (vor allem unter der Leitung einer Mitarbeiterin aus dem Personalbereich) zuständig. Die Gästeliste wurde nach geschäftsbezogenen Gesichtspunkten festgelegt. Unter den rund 300 geladenen Gästen befanden sich frühere und jetzige Vorstandsmitglieder der Bank, ausgewählte Mitarbeiter, der Verwaltungsrat, Angehörige des öffentlichen Lebens aus Politik, Verwaltung sowie bedeutenden Unternehmen und Institutionen aus der Region. Weiter waren Vertreter von Banken und Sparkassen, von Verbänden, Kammern und kulturellen Einrichtungen sowie Pressevertreter anwesend.

Außerdem waren acht Familienangehörige des scheidenden Vorstandsvorsitzenden eingeladen. Die Kosten für den Empfang trug die Bank.

Das Finanzamt war der Ansicht, dass es sich bei dem Empfang nicht um eine Betriebsveranstaltung gehandelt habe, da nicht alle Arbeitnehmer der Bank eingeladen waren. Die Kosten seien dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden daher als Arbeitslohn zuzurechnen. Das Finanzamt nahm die Bank für die hierauf entfallende Lohnsteuer in Haftung. Dabei berief es sich auf die Lohnsteuerrichtlinien, wonach übliche Sachleistungen des Arbeitgebers aus Anlass der Verabschiedung eines Arbeitnehmers Arbeitslohn darstellen, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers 110 EUR pro Gast überschreiten.

Das Finanzgericht Niedersachsen und der Bundesfinanzhof beurteilten den Fall allerdings anders.

Daten für die Monate 6/2026 bis 8/2026

STEUERTERMINE

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.6.26, 10.7.26, 10.8.26

ESt, KSt = 10.6.26

GewSt, GrundSt = 17.8.26

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 15.6.26, 13.7.26, 13.8.26

ESt, KSt = 15.6.26

GewSt, GrundSt = 20.8.26

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

BEITRÄGE SOZIALVERSICHERUNG

Fälligkeit Beiträge 6/26 = 26.6.26

Fälligkeit Beiträge 7/26 = 29.7.26

Fälligkeit Beiträge 8/26 = 27.8.26

VERBRAUCHERPREISINDEX

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

3/25	8/25	11/25	3/26
+ 2,2 %	+ 2,2 %	+ 2,3 %	+ 2,7 %

Finanziert der Arbeitgeber eine Feierlichkeit, liegt **Arbeitslohn** nur vor, wenn es sich um eine **private Feier des Arbeitnehmers** handelt, **nicht aber**, wenn die Gäste **anlässlich eines Festes des Arbeitgebers** bewirtet werden. Ob es sich um ein Fest des Arbeitgebers oder ein

solches des Arbeitnehmers handelt, ist unter Berücksichtigung **aller Umstände des Einzelfalls** zu entscheiden. Dabei ist neben dem Anlass der Feierlichkeit auch **von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, wer eingeladen ist, wo gefeiert wird und welchen Charakter das Fest hat** (betrieblich oder privat).

Beachten Sie – Diese Grundsätze hatte der Bundesfinanzhof bereits vor über 20 Jahren zur **Geburtstagsfeier** eines Vorstandsmitglieds einer Genossenschaftsbank aufgestellt und sie nun **auf den Fall der Verabschiedung** des Vorstandsvorsitzenden in den Ruhestand übertragen.

Die Verabschiedung hat **ganz überwiegend beruflichen Charakter**. Sie stellt den letzten Akt im aktiven Dienst des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber dar und ist folglich **(noch) Teil der Berufstätigkeit**. Mit der Verabschiedung des scheidenden Vorstandsvorsitzenden ging zudem die **Amtseinführung seines Nachfolgers** einher. Die Bank

selbst trat **als Gastgeberin** des Empfangs auf und bestimmte **die Gästeliste**. Der Empfang fand in den **Räumlichkeiten der Bank** statt.

Der Bundesfinanzhof hat außerdem geklärt, dass (entgegen der Auffassung des Finanzgerichts Niedersachsen) auch die **auf den Vorstandsvorsitzenden selbst und seine Familienangehörigen entfallenden Kosten kein Arbeitslohn** sind, wenn die Teilnahme der Familienangehörigen (wie im Streitfall) **gesellschaftsüblich ist**.

MERKE – Die Entscheidung macht deutlich: Unternehmen können die Kosten für die Verabschiedung ihrer ausscheidenden Mitarbeiter ohne lohnsteuerliche Nachteile übernehmen, solange die Veranstaltung als betriebliche Feierlichkeit ausgestaltet ist.

Quelle – BFH-Urteil vom 19.11.2025, Az. VI R 18/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252714; BFH, PM Nr. 10/26 vom 24.2.2026; entgegen R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR; BFH-Urteil vom 28.1.2003, Az. VI R 48/99

Für Unternehmer

Update zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Ein **Vorsteuerabzug** kann geltend gemacht werden, wenn **der Umsatz ausgeführt** wurde und der Leistungsempfänger **eine ordnungsgemäße Rechnung** besitzt. Fallen der **Empfang der Leistung und der Empfang der Rechnung zeitlich auseinander**, ist der Vorsteuerabzug für den Besteuerungszeitraum zulässig, in dem **erstmalig beide Voraussetzungen** erfüllt sind. Für **einige Aufregung** hat kürzlich das Europäische Gericht gesorgt. Nach der Entscheidung soll der Vorsteuerabzug nämlich **bereits früher geltend gemacht werden können bzw. müssen**. Doch das sieht der erste Generalanwalt beim Europäischen Gerichtshof offenbar kritisch und hat **eine Überprüfung** vorgeschlagen. Zudem gibt es **ein aktuelles Urteil in einem anderen Verfahren**.

Hintergrund und Empfehlung

Das **Europäische Gericht** hat in seiner Entscheidung vom 11.2.2026 (**vereinacht**) folgende Sichtweise vertreten: Der Vorsteuerabzug steht einem Unternehmer bereits in dem Voranmeldungszeitraum zu, in dem **der Umsatz ausgeübt** worden ist, und nicht erst in dem Zeitraum, in dem ihm auch die Rechnung zugegangen ist – vorausgesetzt, **die Rechnung liegt bis zur Erklärungsabgabe vor**.

Das **Urteil ist aber nicht wirksam**, da der erste Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs **eine Überprüfung vorgeschlagen hat**. Nach den Regularien muss der Europäische Gerichtshof in diesen Fällen innerhalb eines Monats nach Vor-

lage des Vorschlags entscheiden, ob das Urteil **zu überprüfen ist oder nicht**. Eine Entscheidung lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor.

Es gibt aber ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs **in einem anderen Verfahren**. Danach ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich **für den Erklärungszeitraum** auszuüben, in dem **beide kumulativen Voraussetzungen** erfüllt sind, also das Recht auf Vorsteuerabzug entstanden ist und **der Steuerpflichtige die betreffenden Rechnungen besitzt**.

Beachten Sie – Vorerst lautet die Devise, **abzuwarten, bis Klarheit besteht**.

Quelle – EuG, Urteil vom 11.2.2026, Rs. T-689/24; Überprüfungsverfahren: C-167/26 RX; EuGH, Urteil vom 12.3.2026, Rs. C-521/24

Für alle Steuerpflichtigen

Renten sollen im Juli um 4,24 % steigen

Die gesetzlichen Altersrenten sollen **zum 1.7.2026 um 4,24 %** steigen. Noch im Dezember 2025 wurden 3,73 % prognostiziert. Die nun höhere Anpassung ist vor allem **auf eine bessere Lohnentwicklung in 2025** zurückzuführen, wie die Deutsche Rentenversicherung Bund jüngst berichtet hat.

Mögliche steuerliche Folgen

Die Rentenanpassung kann dazu führen, dass Rentner **erstmalig in die Steuerpflicht „rutschen“** und eine Steuererklärung abgeben müssen. Eine Steuerpflicht tritt aber nur ein, wenn **der steuerpflichtige Teil der Jahresbruttorente – zuzüglich weiterer Einkünfte** (z. B. aus einer Vermietung) und unter Berücksichtigung etwaiger Freibeträge und sonstiger Abzugsbeträge – **den steuerlichen Grundfreibetrag übersteigt**. Für das Jahr 2025 beträgt der Grundfreibetrag 12.096 EUR pro Jahr, **für 2026 sind es 12.348 EUR**. Bei einer steuerlichen Zusammenveranlagung von Eheleuten gelten die doppelten Werte.

Neben dem Grundfreibetrag spielt **der Rentenfreibetrag** eine wichtige Rolle: Das ist der Teil der Rente, der nicht versteuert wird. Entscheidend für den Rentenfreibetrag ist **das Jahr des Rentenbeginns**. Der Rentenfreibetrag ist ein fester Betrag, der in den Folgejahren für den Rentner **unverändert bleibt**. Die jährlichen Rentenerhöhungen, die im Laufe der Rente folgen, müssen in voller Höhe versteuert werden.

Der **steuerpflichtige Teil der Rente aus einer Basisversorgung** beträgt bei einem Rentenbeginn im Jahr 2005 oder **früher 50 %**. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentnerjahrgang sukzessive erhöht. Wer z. B. **2023 in Rente gegangen ist**, dem steht nur noch **ein Rentenfreibetrag von 17,5 % zu**. Das bedeutet: 17,5 % der Rente bleiben steuerfrei und 82,5 % der Rente unterliegen der Besteuerung. Da der Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnereintrittsjahrgang ab 2023 um einen halben Prozentpunkt erhöht wird, gelten **100 % Besteuerungsanteil dann erstmals für 2058** (= Jahr des Rentenbeginns).

Quelle – Deutsche Rentenversicherung Bund, Mitteilung vom 5.3.2026: „Rentenanpassung 2026: Renten steigen im Juli um 4,24 Prozent“

Für alle Steuerpflichtigen

Neue Meldepflicht für Kryptowerte

Durch das Gesetz über die Meldepflicht von Anbietern und den automatischen Austausch von Informationen in Steuer-sachen bei Kryptowerte-Dienstleistungen (Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz) wurde eine EU-Richtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die **Meldung der Anbieter** an das Bundeszentralamt für Steuern hat **nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz** elektronisch zu erfolgen. Das Bundesfinanzministerium hat **diesen Datensatz jüngst bekannt gegeben**.

Beachten Sie – Die in den jeweiligen Mitgliedstaaten **ab 2026 gemeldeten Daten werden innerhalb der EU automatisch ausgetauscht, erstmals im Jahr 2027**. Innerhalb Deutschlands regelt das Gesetz zudem die Weiterleitung der Transaktionsdaten an die Landesfinanzbehörden. Ein **Abgleich etwaiger Krypto-Gewinne mit den in Steuererklärungen angegebenen Einkünften** ist dann, so das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, **ohne Weiteres möglich**.

Quelle – Kryptowerte-Steuertransparenz-Gesetz, BGBl I 2025, Nr. 352; BMF-Schreiben vom 14.1.2026, Az. IV D 3 - S 1316/00708/051/004; FinMin NRW, Mitteilung vom 29.12.2025; Meldepflicht für Kryptowerte bringt „Schub für Transparenz bei Deals mit digitalem Geld“

Für Arbeitgeber

Minijob-Rechner 2026

Die Minijob-Zentrale hat **einen Minijob-Rechner** veröffentlicht. Damit lassen sich **die Abgaben für Minijobs im gewerblichen Bereich berechnen**.

Nach einigen Angaben zur beschäftigten Person (vor allem: monatlicher Verdienst, Status in der Krankenversicherung, eventuelle Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) **liefert das Tool eine Übersicht über alle Abgaben im Jahr 2026 – von der Kranken- und Rentenversicherung bis zur Pauschalsteuer**.

Beachten Sie – Der Minijob-Rechner ist unter www.iww.de/s15322 abrufbar.

Quelle – Minijob-Zentrale, Mitteilung vom 18.2.2026: „Minijob-Rechner 2026 – Abgaben für Minijobs einfach berechnen“

Für alle Steuerpflichtigen

Keine Einkommensteuer für ratenweise Abfindung eines Pflichtteilsverzichts

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass **Abfindungen, die für einen lebzeitigen Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht gezahlt werden, nicht der Einkommensteuer unterliegen**. Die Zahlungen stellen kein erzieltetes Einkommen dar, **auch wenn sie in Raten geleistet werden**. Damit hat der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung zur **fehlenden Einkommensteuerbarkeit** solcher Abfindungen in Form von Einmalzahlungen und wiederkehrenden Leistungen bestätigt.

■ Sachverhalt

Eltern hatten ihrem Sohn (A) im Jahr 2002 und im Juli 2014 Mitunternehmeranteile, GmbH-Anteile und Miteigentumsanteile an einem Betriebsgrundstück im Zuge der vorweggenommenen Erbfolge übertragen.

A verpflichtete sich im Übergabevertrag (Juli 2014), seiner Schwester (S) ein Gleichstellungsgeld zu zahlen. Dieses war in zwei Raten fällig (Teilbetrag 1 am 30.12.2014; Teilbetrag 2 am 30.12.2015), ohne dass ein Zins zu entrichten war.

S verzichtete im Übergabevertrag gegenüber den Eltern für das im Jahr 2002 und im Jahr 2014 an A übertragene Vermögen auf ihre Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche. Die Eltern traten ihre Forderung gegen A auf Zahlung des Gleichstellungsgeldes an S ab, ohne für deren Erfüllung einzustehen.

Das Finanzamt und das Finanzgericht Hessen nahmen an, dass die im Streitjahr 2015 zugeflossene zweite Teilzahlung wegen der Unverzinslichkeit der Forderung und deren Laufzeit von mehr als zwölf Monaten (bis zur Fälligkeit am 30.12.2015) nach § 12 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes (BewG) in einen Tilgungs- und einen Zinsanteil aufzuteilen sei. In Höhe der Differenz zwischen dem Tilgungsanteil und dem Nennbetrag der zweiten Teilzahlung habe S Kapitalerträge erzielt.

Diese Ansicht teilte der Bundesfinanzhof aber nicht und verneinte die Einkommensteuerbarkeit der gesamten Abfindungszahlung.

Der Bundesfinanzhof hat seine Entscheidung u. a. wie folgt begründet: Rechtsgrund für den Erhalt der zweiten Teilzahlung ist allein der seitens der S gegenüber den Eltern **erklärte lebzeitige Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsverzicht**. Abfindungen für einen solchen Verzicht unterliegen, auch wenn sie in (unter § 12 Abs. 3 BewG fallenden) Raten geleistet werden, **nicht der Einkommensteuer**. Denn die Abfindung wurde der S **außerhalb eines Leistungsaustausches unentgeltlich zugewendet** und ist deshalb der Auszahlung eines durch einen Erbgang erworbenen Vermögensrechts (zum Beispiel Erb- oder Pflichtteil, Vermächtnis) gleichzustellen. Solche Zahlungen können „nur“ der **Schenkungsteuer** unterliegen.

MERKE – Die Entscheidung bringt Sicherheit für Eltern, die im Zuge der **vorweggenommenen Erbfolge** Pflichtteilsverzichte mit Abfindungsregelungen mit ihren Kindern vereinbaren. Danach müssen derartige Abfindungszahlungen nicht als Kapitalerträge oder sonstige Einkünfte versteuert werden.

Abfindungszahlungen können aber mitunter dann der Einkommensteuer unterliegen, wenn **der Erbfall bereits eingetreten** ist und ein Pflichtteilsberechtigter vom Erben unter Anrechnung auf seinen Pflichtteil wiederkehrende Leistungen oder eine Einmalzahlung erhält.

Quelle – BFH-Urteil vom 20.1.2026, Az. VIII R 6/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252931; BFH, PM Nr. 14/26 vom 12.3.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Grundsteuer: Verfassungsbeschwerde anhängig

Der Bundesfinanzhof hält das **Bundesmodell der reformierten Grundsteuer** für verfassungskonform. Der Bund der Steuerzahler Deutschland und Haus & Grund Deutschland hatten bereits angekündigt, gemeinsam **eine Verfassungsbeschwerde** beim Bundesverfassungsgericht zu unterstützen. Nun ist **eine Klage (Az. 1 BvR 472/26) anhängig** (Bund der Steuerzahler Deutschland, Mitteilung vom 5.3.2026, unter www.iww.de/s15310).

Für GmbH-Gesellschafter

Verdeckte Gewinnausschüttung: Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines betrieblichen Pkw

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch privat nutzt. Dies kann, so ein Beschluss des Bundesfinanzhofs, auch bei einem vertraglich vereinbarten Privatnutzungsverbot gelten.

■ Sachverhalt

Eine GmbH mit einem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer hatte mehrere hochwertige Pkw im Betriebsvermögen. Durch diverse Gesellschafterbeschlüsse wurde die ausschließlich betriebliche Nutzung der Pkw beschlossen. Fahrtenbücher wurden für die Pkw nicht geführt.

Im Zuge einer Außenprüfung nahm das Finanzamt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) wegen einer privaten Nutzung der Pkw an. Den außerbilanziell hinzuzurechnenden Betrag schätzte es mit 25 % der Gesamtnettoaufwendungen (Abschreibungen, Steuern, Versicherungen, laufende Kfz-Kosten, Reparaturen) für die Fahrzeuge (20 % privater Nutzungsanteil zuzüglich Gewinnaufschlag 5 %).

Diese Sichtweise beanstandeten weder das Finanzgericht Hessen noch der Bundesfinanzhof.

Beachten Sie – Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um **Vermögensvorteile**, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft **außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung** gewährt werden. Eine vGA darf **den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern**.

Der Anscheinsbeweis spricht dafür, dass ein (Allein-)Gesellschafter-Geschäftsführer einen ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Pkw auch **für private Fahrten nutzt**. Dies gilt auch bei einem **im Anstellungsvertrag vereinbarten Privatnutzungsverbot** – und zwar insbesondere dann, wenn

- der Gesellschafter-Geschäftsführer **kein Fahrtenbuch** führt,
- **keine organisatorischen Maßnahmen** getroffen werden, die eine Privatnutzung ausschließen, und
- eine **unbeschränkte Zugriffsmöglichkeit** des Gesellschafter-Geschäftsführers auf den Pkw besteht.

Beachten Sie – Der I. Senat des Bundesfinanzhofs führte aus, dass die Rechtsprechung des VI. Senats zu **Arbeitnehmerfällen nicht auf den Streitfall übertragbar** ist. Dieser hatte entschieden: „Der Ansatz eines **lohnsteuerrechtlich erheblichen Vorteils** rechtfertigt sich deshalb nur insoweit, als der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer **auch gestattet**, den Dienstwagen privat zu nutzen. Die unbefugte Privatnutzung des betrieblichen Pkw hat dagegen **keinen Lohncharakter**.“

Quelle – BFH, Beschluss vom 17.12.2025, Az. I B 17/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252929; BFH-Urteil vom 21.4.2010, Az. VI R 46/08

Für Vermieter

Vermietetes Grundstück: Entgelt für Nießbrauchsverzicht ist als Entschädigung zu versteuern

Das Entgelt für den Verzicht auf die Ausübung eines Nießbrauchsrechts an einem dem Privatvermögen zugehörigen Grundstück ist eine steuerbare Entschädigung nach § 24 Nr. 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes (EStG), wenn der Nießbraucher das Grundstück zum Zeitpunkt des Verzichts **tatsächlich vermietet** und **hieraus Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung** erzielt. Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof **seine bisherige Rechtsprechung zulasten der Steuerpflichtigen geändert**.

In seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zudem herausgestellt, dass es für die Steuerbarkeit derartiger Ablösezahlungen nach § 24 Nr. 1 Buchst. a EStG **nicht darauf ankommt, aus welchen**

Gründen (Druck-/Zwangssituation versus freiwilliger Verzicht) auf das Nießbrauchsrecht verzichtet wird.

Quelle – BFH-Urteil vom 10.10.2025, Az. IX R 4/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251496

Für Unternehmer

Bauabzugsteuer: Bescheinigung über Freistellung beim Finanzamt beantragen

Das Bundeszentralamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass vermehrt **Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen nach § 48b des Einkommensteuergesetzes (EStG)** im Zusammenhang mit der Bauabzugsteuer eingehen. Das **Bundeszentralamt für Steuern ist dafür aber nicht zuständig**. Es stellt keine Freistellungsbescheinigungen aus und versendet diese auch nicht. Anfragen zur Ausstellung von Freistellungsbescheinigungen sind **ausschließlich an das zuständige Finanzamt** zu richten.

Hintergrund

Bestimmte Leistungsempfänger (insbesondere Unternehmer i. S. des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)) haben für **inländische Bauleistungen einen Steuerabzug i. H. von 15 % der Gegenleistung einzubehalten**. Der einbehaltene Betrag wird **an das Finanzamt des Leistenden** abgeführt.

Der **Steuerabzug muss nicht vorgenommen** werden, wenn

- der Leistende dem Leistungsempfänger **eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder
- die Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr **diese Bagatellgrenzen voraussichtlich nicht übersteigen wird: 15.000 EUR**, wenn der Leistungsempfänger nur steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 S. 1 UStG ausführt, **5.000 EUR** in den übrigen Fällen.

Für die Ermittlung der Bagatellgrenzen sind die **für denselben Leistungsempfänger** erbrachten und voraussichtlich zu erbringenden Bauleistungen **zusammenzurechnen**.

Beachten Sie – Weitere Informationen erhalten Sie u. a. auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern (www.iww.de/s14345).

Quelle – BZSt, Mitteilung vom 2.2.2026: „Bauabzugsteuer – Informationen zu Freistellungsbescheinigungen nach § 48b EStG“

Für Kapitalanleger

Aktien: Verlustvortrag nach Bestandskraft nicht mehr änderbar

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass **nachträglich erklärte Verluste** aus Aktienveräußerungen **nicht mehr in der Verlustfeststellung** berücksichtigt werden können, wenn der **Bescheid bereits bestandskräftig** ist und keine Änderungsvorschrift greift.

■ Sachverhalt

Zusammenveranlagte Ehegatten erklärten in ihrer Steuererklärung für 2021 Aktienverluste, die entsprechend veranlagt wurden. Neben dem Einkommensteuerbescheid erging ein Verlustfeststellungsbescheid.

Nach Bestandskraft der Steuerbescheide reichten die Ehegatten eine „Ersatz-Steuerbescheinigung“ von der Bank beim Finanzamt ein, aus der sich höhere Aktienverluste als die veranlagten ergaben und beantragten eine Änderung des Einkommensteuer- und Verlustfeststellungsbescheids.

Das Finanzamt lehnte die Änderungsanträge ab und auch die Klage beim Finanzgericht blieb erfolglos.

Eine **Änderung** kam nach der Maßgabe der Änderungsvorschriften der Abgabenordnung **nicht in Betracht** (insbesondere keine Änderung aufgrund neuer Tatsachen wegen groben Verschuldens).

Zudem waren die **Voraussetzungen einer Änderung** nach § 10d Abs. 4 S. 5 des Einkommensteuergesetzes – **mangels Korrekturmöglichkeit** – nicht erfüllt.

Beachten Sie – Das Finanzgericht Düsseldorf hat keine Revision zugelassen. Die **Entscheidung ist rechtskräftig**.

MERKE – Gerade in komplexen Verlustfällen sollten sämtliche Bescheinigungen der Banken und ggf. ergänzende Nachweise sorgfältig geprüft werden, bevor die Verluste in der Steuererklärung geltend gemacht werden.

Quelle – FG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2025, Az. 10 K 1274/24 F; FG Düsseldorf, Newsletter Januar 2026

Für GmbH-Gesellschafter

Organschaft: Anforderungen an die Durchführung eines Gewinnabführungsvertrags

Die **tatsächliche Durchführung des Gewinnabführungsvertrags** erfordert eine **zeitnahe Erfüllung** der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Grundsätzlich genügt hierfür eine Erfüllung **innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit**. Damit hat der Bundesfinanzhof die Anforderungen an eine **ertragsteuerliche Organschaft** konkretisiert.

Hintergrund

Verpflichtet sich eine **Organgesellschaft** durch einen Gewinnabführungsvertrag **ihren Gewinn** an ein einziges anderes gewerbliches Unternehmen (**Organträger**) **abzuführen**, dann ist das Einkommen der Organgesellschaft unter gewissen Voraussetzungen **dem Organträger zuzurechnen**.

Beachten Sie – Eine der Voraussetzungen ist, dass der **Gewinnabführungsvertrag eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren** hat und **tatsächlich durchgeführt** wird.

Die aktuelle Entscheidung

Die in § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) geforderte Durchführung des Gewinnabführungsvertrags bezieht sich nicht nur auf die Erfüllung **aller aus dem Gewinnabführungsvertrag resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten**. Zusätzlich müssen diese Forderungen und Verbindlichkeiten **auch in den Jahresabschlüssen gebucht** werden.

Ein **Einzelausweis** der jeweiligen Gewinnabführungsverpflichtungen ist **nicht erforderlich**, sofern aus den **Kontennachweisen objektiv nachvollzogen** werden kann, dass die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Organträger gebucht und in der Bilanz ausgewiesen sind. Dadurch wird hinreichend deutlich dokumentiert, dass der **Gewinnabführungsvertrag auch tatsächlich umgesetzt** werden soll.

Letztlich konnte die **bilanzielle Komponente** der Durchführung im Streitfall aber **dahingestellt bleiben**. Denn die Ansprüche des Organträgers auf **Abführung der in den Streitjahren erzielten Gewinne** wurden frühestens mehrere Jahre nach deren Fälligkeit ausgeglichen und damit **nicht rechtzeitig erfüllt**.

Es genügt nicht, wenn die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag irgendwann oder spätestens nach Beendigung der Organschaft erfüllt werden. Vielmehr erfordert das Tatbestandsmerkmal der Durchführung des Gewinnabführungsvertrags eine **zeitnahe Erfüllung** der hieraus resultierenden (und zivilrechtlich fälligen) Ansprüche. Dabei hält der Bundesfinanzhof grundsätzlich eine **Erfüllung innerhalb von zwölf Monaten nach Fälligkeit** für ausreichend.

Die Buchung auf dem Konto 3510 „**Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern**“ hielt der Bundesfinanzhof im Streitfall für **unzureichend**. Zwar hatte die Vorinstanz (Finanzgericht Köln) dieses Konto als „**Verrechnungskonto**“ bezeichnet und die Buchung auf einem Verrechnungskonto kann **grundsätzlich geeignet sein**, eine Erfüllung der Ansprüche herbeizuführen.

Das Finanzgericht hatte allerdings zugleich festgestellt, dass auf dem Konto 3510 nur die **Ansprüche auf Gewinnabführung und Zinsen gebucht** worden sind. Eine Buchung von **Gegenforderungen oder Pauschalzahlungen** erfolgte nicht. Insbesondere kam es auch nicht zu einem **regelmäßigen Rechnungsabschluss**, wie er in § 355 des Handelsgesetzbuchs für Kontokorrentkonten vorgesehen ist – und dies wäre **zivilrechtlich Voraussetzung** für das Erlöschen der dort eingestellten Forderungen und Verbindlichkeiten.

MERKE – Für den Bundesfinanzhof lag allenfalls ein „**unechtes**“ Verrechnungskonto vor, auf dem die Ansprüche aus dem Gewinnabführungsvertrag kumuliert gebucht worden sind. Diese kumulierten Ansprüche wurden weder ausgeglichen noch durch einen Rechnungsabschluss in ein abstraktes Schuldanerkenntnis oder in ein Darlehen überführt. Darin liegt keine dem § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 1 KStG genügende Erfüllung.

Quelle – BFH-Urteil vom 5.11.2025, Az. I R 37/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252924

Für Unternehmer

Neuer FAQ-Katalog zum Kassengesetz

Das Bundesfinanzministerium hat die FAQ zum Kassengesetz aktualisiert (Stand: 19.1.2026). Sie erklären, wie das Kassengesetz praktisch funktioniert und welche Pflichten zu beachten sind.

Mit den FAQ zum Kassengesetz hat das Bundesfinanzministerium eine Übersicht zur Anwendung des Kassengesetzes erstellt. Dieses soll **Manipulationen an elektronischen Kassendaten verhindern**. Die FAQ gehen vor allem auf die **Belegausgabepflicht** ein und warum ein **einfacher interner Bon** nicht ausreicht.

Konkret geht es um Fragen, **welche Pflicht für welche Systeme** gilt, welche digitalen Varianten zulässig sind und **welche Konsequenzen Verstöße** nach sich ziehen. Auch allgemeine Fragen zu **Übergangsfristen** sowie **zur digitalen**

Schnittstelle (DSFinV-K) und zur zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) werden beantwortet.

MERKE – Die FAQ geben praxisnahe Hinweise zur Anwendung des Kassengesetzes und welche Pflichten elektronische Kassenbesitzer erfüllen müssen, von der Belegausgabepflicht über die technische Absicherung bis zur Dokumentation und Digitalisierung.

Quelle – BMF: „Das Kassengesetz für mehr Steuergerechtigkeit: Belegausgabepflicht stärkt Transparenz und hilft gegen Steuerbetrug“

Für Unternehmer

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Eine Voraussetzung für eine **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** ist, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** verwendet (§ 6a Abs. 1 Nr. 4 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)). Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste sich nun damit beschäftigen, **wie regelmäßig eine Bestätigungsabfrage der USt-IdNr.** (beim Bundeszentralamt für Steuern) **bei laufenden Geschäftsbeziehungen** zu erfolgen hat.

■ Sachverhalt (vereinfacht)

Ein Gebrauchtwagenhändler lieferte mehrere Pkw in die Niederlande. Ihm lagen ein niederländischer Handelsregisterauszug, eine Urkunde über die Erteilung der niederländischen USt-IdNr. und eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers der Abnehmerin vor.

Von der Abnehmerin beauftragte Personen holten im Zeitraum 12/2021 bis 02/2022 mehrere Pkw bei dem Unternehmer ab, die bar bezahlt wurden. Anschließend wurden die Gelangensbestätigungen übermittelt. Der Unternehmer führte jeweils am Tag der Abholung oder am Folgetag qualifizierte Bestätigungsabfragen durch.

Strittig waren nun drei Pkw-Lieferungen vom 15.2.2022, wobei der Händler die USt-IdNr. nicht erneut geprüft hatte. Das Problem: Das Finanzamt stellte fest, dass die USt-IdNr. bereits zum 9.2.22 gelöscht worden war und versagte die Steuerfreiheit. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Der Händler konnte sich auf § 6a Abs. 4 S. 1 UStG (Vertrauensschutzregelung) berufen, da er **die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet** hatte. Bei den letzten drei Lieferungen war er **nicht (erneut) zu einer Abfrage verpflichtet**, da er vor der ersten Lieferung sowie danach **in regelmäßigen Abständen Abfragen**, mithin durchschnittlich einmal im Monat, durchgeführt hatte. Es bestand auch kein Anlass, an dem Fortbestehen der USt-IdNr. zu zweifeln.

Ein **erhöhter Sorgfaltsmaßstab** ergibt sich insbesondere dann, wenn **hochwertige Pkw bar** bezahlt werden. Im Streitfall handelte es sich aber um Pkw aus der Kleinwagen- bzw. Kompaktklasse.

Beachten Sie – Da die **Revision anhängig** ist, kann der Bundesfinanzhof nun zur Abfrage der USt-IdNr. (bzw. **zum jeweiligen Turnus**) Stellung nehmen.

Quelle – FG Baden-Württemberg, Urteil vom 3.4.2025, Az. 12 K 831/24, Rev. BFH Az. V R 45/25

Für alle Steuerpflichtigen

Privates Wohnmobil verkauft: Gewinn ist nicht zu versteuern

Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des **täglichen Gebrauchs** unterliegen auch dann **nicht der Spekulationsbesteuerung** nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn der **Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob auch ein **Wohnmobil im hochpreisigen Segment** ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein kann und hat diese Frage bejaht.

Gegenstände des **täglichen Gebrauchs** sind Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig **zur Nutzung** angeschafft sind und **dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial** aufweisen. Dabei ist eine **tägliche Nutzung** nicht erforderlich.

Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters **als hochpreisiges Luxusgut** einzustufen sind. Denn der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet **kein geeignetes Kriterium** für die Beurteilung, ob ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs vorliegt.

Zudem finden sich im Wortlaut der Norm und in der Gesetzesbegründung **keine gewichtigen Anhaltspunkte** dafür, dass ein „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ **eine ausschließliche Selbstnutzung voraussetzt**. Daher ist es **unerheblich**, wenn das Wirtschaftsgut **auch als Einkunftsquelle (Vermietung des Wohnmobils)** eingesetzt wird.

Quelle – BFH-Urteil vom 27.1.2026, Az. IX R 4/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252715; BFH, PM Nr. 11/26 vom 24.2.2026

Für Unternehmer

FAQ-Katalog zur digitalen Aufbewahrung

Die Bundessteuerberaterkammer hat einen neuen FAQ-Katalog zur **allgemeinen digitalen Aufbewahrung** veröffentlicht. Er bündelt Fragen zu **handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten**, zur **digitalen Archivierung von Dokumenten** sowie zu **Aspekten der DSGVO**. Der FAQ-Katalog (Stand: 19.3.2026) ist unter www.iww.de/s15209 abrufbar.

Für GmbH-Gesellschafter

Bundesfinanzhof entscheidet zur steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen mit Entgeltumwandlung

Der Bundesfinanzhof hat sich aktuell mit der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen beschäftigt. In einem Verfahren ging es um arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen. Der andere Streitfall thematisierte die Frage, wie hoch der Zinssatz für eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage sein darf.

Hintergrund: Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a des Einkommensteuergesetzes (EStG) einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage schriftlich erteilt werden und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen

■ Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Unternehmergesellschaft (als Sonderform der GmbH) ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer (einem Arzt) eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt. Die Versorgungsbeiträge leistete ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung. Die Unternehmergesellschaft bildete hierfür in den Streitjahren 2012 bis 2017 den steuerlichen Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen.

Das Finanzamt erkannte diese nicht an, weil die Pensionszusage dem Arzt nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden sei, er sie sich deshalb nicht habe „erdienen“ können, und behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA). Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte Erfolg. Der Bundesfinanzhof hat diese Entscheidung nun aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen.

Beachten Sie – Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern.

Mit seiner aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die steuerliche Anerkennung von arbeitnehmerfinanzier-

ten Pensionszusagen für angestellte Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH in einigen Punkten erleichtert, aber auch die Grenzen aufgezeigt. Hinzuweisen ist vor allem auf diese Punkte:

- Eine vGA ist zwar grundsätzlich für solche Versorgungszusagen auszuscheiden, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert werden und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten. Unter diesen Voraussetzungen kommt es auch nicht auf die Einhaltung einer Probezeit, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige Erdienbarkeit der Pension an.
- Die Feststellungen des Finanzgerichts reichten aber nicht für eine abschließende Beurteilung aus. So ist die einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte, auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusage regelmäßig nicht ernstlich vereinbart, wenn der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen nicht insolvenzgesichert ist.
- Da die Pensionszusage in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Gehaltsgewährung vereinbart worden war, wird das Finanzgericht auch prüfen müssen, ob tatsächlich eine ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte Zusage oder bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Berücksichtigung einer angemessenen Gesamtausstattung des Gesellschafter-Geschäftsführers eine vom Arbeitgeber (mit)finanzierte Zusage vorliegt.

Zinssatz

In einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ging es um zwei angestellte GmbH-Gesellschafter und um die Frage, ob ein vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als vGA qualifiziert werden kann.

■ Sachverhalt

Die Betriebsrenten sollten in der Weise finanziert werden, dass die Gesellschafter zugunsten der Renten auf einen Teil ihrer Arbeitslöhne (Urlaubs- und Weihnachtsgelder) verzichten (Entgeltumwandlung). Die GmbH hatte sich verpflichtet, den aufzubauenden Kapitalstock mit 6 % p. a. zu verzinsen. Im Gegensatz dazu erhielt ein gesellschaftsfremder Arbeitnehmer für seine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage nur eine Verzinsung von 3 % p. a.

Den „Gesellschafter-Zinssatz“ sah das Finanzamt als überhöht an und behandelte die gebildeten Rückstellungen als vGA, soweit die Verzinsung mehr als 3 % p. a. beträgt. Doch dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Zwar wird eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage, bei der der Kapitalstock vom Arbeitgeber mit einem den risikoarmen Marktzins übersteigenden Satz zu verzinsen ist, nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert. Aber auch auf diese Weise „mischfinanzierte“ Versorgungszusagen sind grundsätzlich anzuerkennen, wenn die Gesamtausstattung der Arbeitnehmer angemessen ist. Hierzu gehören neben den Rentenanwartschaften vor allem der Arbeitslohn und sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen (z. B. ein Pkw auch für die private Nutzung).

Da das Finanzgericht Nürnberg die Angemessenheit der Gesamtausstattungen nicht ausreichend geprüft hatte, hat der Bundesfinanzhof die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Beachten Sie – Bei der Ausgestaltung solcher Pensionszusagen müssen Unternehmen die Gesamtausstattung der begünstigten Personen im Blick behalten und sicherstellen, dass diese angemessen ist.

Quelle – BFH-Urteil vom 19.11.2025, Az. I R 50/22, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252606; BFH, PM Nr. 9/26 vom 19.2.2026; BFH-Urteil vom 17.12.2025, Az. I R 4/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252608; BFH, PM Nr. 8/26 vom 19.2.2026

Für Unternehmer

Gewerbsteuer: Erstattungsinsen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Zinsen für eine Erstattung der Gewerbsteuer sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes hat der Bundesfinanzhof nicht festgestellt, obwohl Nachzahlungszinsen zur Gewerbsteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Hintergrund zur Entscheidung

Führt die Festsetzung der Gewerbe-
steuer zu einem Unterschiedsbetrag i. S. des § 233a Abs. 3 der Abgabenordnung (AO), also zu einer Nachzahlung oder Erstattung, ist der auf 50 EUR abgerundete Unterschiedsbetrag zu verzinsen.

Allerdings beginnt die Verzinsung nicht ab dem Zeitpunkt der Steuerentstehung. Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist („Karenzzeit“).

Der Zinslauf startet damit typischerweise am 1.4. des Zweitfolgejahres, so dass es in der Praxis insbesondere bei Änderungen infolge von Betriebsprüfungen zur Verzinsung kommt. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Das ist der Tag, an dem der Gewerbsteuerbescheid bekanntgegeben wurde.

MERKE – Der Zinssatz beträgt für Zinszeiträume bis zum 31.12.2018 für jeden vollen Zinsmonat 0,5 %. Ab 2019 sind für jeden vollen Zinsmonat 0,15 % maßgebend (§ 238 Abs. 1, 1a AO).

Handelsrechtlich stellen Nachzahlungszinsen zur Gewerbsteuer eine Betriebsausgabe dar, während Erstattungsinsen zur Gewerbsteuer als Betriebseinnahme zu erfassen sind.

Steuerlich ist § 4 Abs. 5b des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu beachten, wonach die Gewerbsteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Das bedeutet u. a. Folgendes:

- Nachzahlungszinsen zur Gewerbe-
steuer dürfen den Gewinn nicht mindern. Sie sind daher außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen und haben damit effektiv keine steuerliche Auswirkung.
- § 4 Abs. 5b EStG ist für Erstattungsinsen jedoch nicht entsprechend anzuwenden. Diese stellen einen betrieblich veranlassten Ertrag dar, der der Besteuerung unterliegt. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes sieht der Bundesfinanzhof nicht.

Quelle – BFH-Urteil vom 26.9.2025, Az. IV R 16/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252377

Für Unternehmer

Wirtschafts-Identifikationsnummer: Angabe im Impressum

Um wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern seit Ende des Jahres 2024 schrittweise mit der Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer begonnen. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Digitale-Dienste-Gesetzes (DDG) besteht die Pflicht, im Impressum einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben. Darüber hat jüngst die Steuerberaterkammer Düsseldorf informiert.

Beachten Sie – Hat ein wirtschaftlich Tätiger keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, betreibt er aber eine geschäftsmäßige Webseite oder einen anderen digitalen Dienst, muss er stattdes-

sen seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum bereithalten.

Quelle – Steuerberaterkammer Düsseldorf, Mitteilung vom 6.2.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Kinderbetreuungskosten: Bundesfinanzhof hält das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit für verfassungsgemäß

Kinderbetreuungskosten sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes unter gewissen Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig (80 % der Kinderbetreuungskosten und höchstens 4.800 EUR pro Jahr). Eine Voraussetzung ist die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, die der Bundesfinanzhof nicht für verfassungswidrig hält.

Hintergrund

Als Kinderbetreuungskosten sind insbesondere Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren abzugsfähig, wenn

- das Kind zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört und
- dieser für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten und diese unbar bezahlt hat.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof war bereits in seinem Urteil aus 2023 nicht davon überzeugt, dass das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit verfassungswidrig ist. Dies gilt auch (so die aktuelle Entscheidung), soweit die Betreuungsaufwendungen desjenigen Elternteils, der das Kind nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat, nicht mehr durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (BEA-Freibetrag) abgedeckt sind.

Dies beurteilt der Bundesfinanzhof zwar als „verfassungsrechtlich zweifelhaft“, doch die für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht erforderliche Überzeugung hat der Bundesfinanzhof nicht. Es gibt gute Gründe, an das Kriterium der Haushaltszugehörigkeit anzuknüpfen, weil sich die Frage externer Kinderbetreuung in erster Linie für den betreuenden Elternteil stellt, in dessen Haushalt das Kind lebt.

Quelle – BFH-Urteil vom 27.11.2025, Az. III R 8/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252262; BFH, PM Nr. 6/26 vom 29.1.2026

Für alle Steuerpflichtigen

Doppelte Haushaltsführung: Stellplatzkosten zusätzlich abzugsfähig

Bei einer **doppelten Haushaltsführung im Inland** sind die Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz neben den Aufwendungen für die Mietwohnung (1.000 EUR-Grenze) als Werbungskosten abzugsfähig. Damit hat der Bundesfinanzhof der anderslautenden Ansicht der Finanzverwaltung ausdrücklich widersprochen.

Hintergrund

Notwendige Mehraufwendungen, die einem Arbeitnehmer wegen einer **beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung** entstehen, können als **Werbungskosten** abgesetzt werden. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer **außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand** unterhält und auch **am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt**. Der Lebensmittelpunkt darf sich **nicht am Beschäftigungsort** befinden.

Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland sind die **Unterkunftskosten** (insbesondere die Miete) **nur bis maximal 1.000 EUR im Monat** abzugsfähig. Strittig war nun, ob die Aufwendungen für einen Kfz-Stellplatz zu den **Unterkunftskosten zählen** und damit von der 1.000 EUR-Grenze umfasst sind.

Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte seine Hauptwohnung in Niedersachsen. In Hamburg unterhielt er aus beruflichem Anlass eine Zweitwohnung. Die monatliche Miete (inkl. Nebenkosten) für die Zweitwohnung betrug über 1.000 EUR. Daneben mietete er einen Stellplatz für 170 EUR im Monat an. Das Mietverhältnis für den Stellplatz war an den Wohnungsmietvertrag bezüglich Laufzeit und Kündigungsfrist gebunden.

Der Arbeitnehmer machte die Stellplatzkosten neben der Wohnungsmiete als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt berücksichtigte die Miete i. H. von 1.000 EUR monatlich und versagte den Abzug der Stellplatzkosten unter Verweis auf den bereits ausgeschöpften Höchstbetrag. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Niedersachsen statt, was der Bundesfinanzhof nun bestätigt.

Kosten für die Anmietung eines Pkw-Stellplatzes oder einer Garage gehören **nicht zu den Unterkunftskosten**, die nur mit höchstens 1.000 EUR im Monat angesetzt werden können. Denn diese Aufwendungen werden **nicht für die Nutzung der Unterkunft**, sondern für die Nutzung des Stellplatzes getätigt. Sie sind daher, soweit notwendig, als Werbungskosten abziehbar.

Beachten Sie – Die mietvertragliche Ausgestaltung ist für die Abzugsfähigkeit **nicht bedeutend**. Es kommt nicht darauf an, ob die Wohnung und der Stellplatz mit einem Mietvertrag oder durch zwei verschiedene Mietverträge und ggf. von verschiedenen Vermietern angemietet werden.

Quelle – BFH-Urteil vom 20.11.2025, Az. VI R 4/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251964; BFH, PM Nr. 1/2026 vom 8.1.2026; entgegen BMF 25.11.2020, Az. IV C 5 - S 2353/19/10011 :006, Rz. 108

Für Arbeitgeber

Parkplatzkosten mindern nicht den geldwerten Vorteil für den Firmenwagen

Trägt der Arbeitnehmer die Kosten für den Parkplatz am Arbeitsort, auf dem er seinen Firmenwagen abstellt, **mindert diese Zahlung nicht den geldwerten Vorteil** aus der Dienstwagenbesteuerung. So lautet ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber ermöglichte seinen Beschäftigten, in der Nähe der Arbeitsstätte bei ihm einen Parkplatz für monatlich 30 EUR anzumieten. Einigen Beschäftigten standen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung zur Verfügung. Den geldwerten Vorteil berechnete der Arbeitgeber nach der Ein-Prozent-Regel. Die Stellplatzmiete, die die Beschäftigten zahlten, zog der Arbeitgeber vom geldwerten Vorteil ab.

Das Finanzamt vertrat nun die Ansicht, dass die Mietzahlungen den nach der Ein-Prozent-Regel ermittelten Nutzungswert nicht mindern dürfen. Denn die Stellplatzmiete gehöre nicht zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs. Hiergegen klagte der Arbeitgeber vor dem Finanzgericht Köln und war erfolgreich. Aus der Revision ging er aber als Verlierer hervor.

Zahlt der Arbeitnehmer für die **außerdienstliche Nutzung** (private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte) eines betrieblichen Pkw ein **Nutzungsentgelt**, mindert **dieses den Wert des geldwerten Vorteils aus der Nutzungsüberlassung**, da es insoweit an einer Bereicherung des Arbeitnehmers fehlt. Gleiches gilt, wenn der Arbeitnehmer **zeitraumbezogene Einmalzahlungen** leistet, die **Anschaffungskosten für den Pkw trägt** oder einzelne (**nutzungsabhängige**) Kosten (z. B. Kraftstoffkosten) übernimmt.

Es mindern jedoch **nur solche Aufwendungen** den Vorteil, die bei einer (hypothetischen) Kostentragung durch den Arbeitgeber **Bestandteil dieses Vorteils** und somit **von der Abgeltungswirkung der Ein-Prozent-Regel erfasst** wären. Kosten, die ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhän-

gen, mit dem Pkw ein **privates Ziel** aufzusuchen (z. B. Mautkosten für Privatfahrten), gehören hierzu nicht. Entsprechendes gilt **bei Stellplatz- und Garagenkosten**. Trägt der Arbeitnehmer hierfür Kosten, kann dies **nur zu einer Minderung des ihm durch die Überlassung des Stellplatzes bzw. der Garage zugewandten Vorteils** führen.

MERKE – Der Bundesfinanzhof hat nicht dazu Stellung genommen, ob eine Zahlung, die auf einer arbeitsvertraglichen oder einer anderen arbeits- oder dienstrechtlichen Rechtsgrundlage beruht, anders zu beurteilen wäre. Nach Ansicht des Bundesfinanzministeriums ist dies nämlich der Fall bzw. soll hier eine Vorteilsmindern erfolgen.

Quelle – BFH-Urteil vom 9.9.2025, Az. VI R 7/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252022; BMF-Schreiben vom 3.3.2022, Az. IV C 5 - S 2334/21/10004 :001, Rz. 32 und 53

Für Arbeitnehmer

Abgeltung des Urlaubsanspruchs bei Arbeitsplatzverlust: Begünstigte Besteuerung

Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster handelt es sich bei **Abgeltungszahlungen**, die ein Arbeitnehmer **bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses** für den **Urlaubsanspruch** mehrerer Jahre erhält, um **außerordentliche Einkünfte**, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) **begünstigt zu besteuern** sind.

■ Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – nach einem Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht – Anspruch auf Abgeltung des bis zum Beendigungszeitpunkt noch zustehenden Erholungsurlaubs für die Jahre 2018 bis 2020. Daneben erhielt sie eine Abfindung für den Arbeitsplatzverlust. Für beide Zahlungen begehrte sie eine begünstigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG, was das Finanzamt ablehnte – nicht aber das Finanzgericht Münster.

Da der **Urlaubsanspruch von drei Jahren** wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten wird, ist dieser untrennbar an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft und stellt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein

(zusätzliches) Entgelt für die geleistete „Mehrarbeit“ dar. Dass die Steuerpflichtige im abgegoltenen Zeitraum **vom Arbeitgeber freigestellt** war und die Tätigkeit damit nicht ausgeübt hat, **steht der Behandlung als außerordentliche Einkünfte nicht entgegen**.

Das Finanzgericht hat die **Revision** zum einen wegen der im Ergebnis **abweichenden Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg** und zum anderen wegen der **Abgeltung von Erholungsurlaub aus einer Freistellungsphase** zugelassen. Da das Finanzamt die Revision auch eingelegt hat, wird es bald eine **höchstrichterliche Entscheidung** geben.

Quelle – FG Münster, Urteil vom 13.11.2025, Az. 12 K 1853/23 E, Rev. BFH Az. VI R 23/25, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 251701; FG Hamburg, Urteil vom 19.3.2019, Az. 6 K 80/18

Für Arbeitnehmer

Gewinnanteile aus typisch stiller Beteiligung: Kein Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte

Die Gewinnanteile aus einer **typisch stillen Beteiligung** am Unternehmen des Arbeitgebers sind **als Einkünfte aus Kapitalvermögen** zu versteuern – und **nicht als Arbeitslohn**, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

■ Sachverhalt

Ein Arbeitnehmer hatte mit seinem Arbeitgeber (einer GmbH) einen „Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Gesellschaft“ neben dem Arbeitsverhältnis geschlossen. Solche Beteiligungen bot die GmbH nur ausgesuchten – besonders wichtigen – Mitarbeitern an. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung beurteilte das Finanzamt als Arbeitslohn – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof entschieden.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG **Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter**, es sei denn, dass der Gesellschafter **als Mitunternehmer** anzuse-

hen ist. Letzteres war hier jedoch nicht der Fall. Der Arbeitnehmer und die GmbH hatten eine **typisch stille Beteiligung begründet bzw. vereinbart**. An der **zivilrechtlichen Wirksamkeit und tatsächlichen Durchführung** des stillen Gesellschaftsverhältnisses bestanden nach den Feststellungen des Finanzgerichts **keine Zweifel**. Das stille Gesellschaftsverhältnis war dem Arbeitnehmer **auch steuerlich zuzurechnen**.

Die **Gewinnanteile** sind daneben **weder ganz noch teilweise den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** zuzuordnen, da sie **allein durch das Sonderrechtsverhältnis** der typisch stillen Beteiligung veranlasst sind.

Quelle – BFH-Urteil vom 21.10.2025, Az. VIII R 13/23, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252157

Für alle Steuerpflichtigen

Interessante Urteile zur Energiepreispauschale

Für den **Veranlagungszeitraum 2022** wurde den Anspruchsberechtigten **einmalig eine Energiepreispauschale i. H. von 300 EUR** gewährt. In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Münster ging es nun um die Frage, ob das Finanzamt berechtigt ist, **eine vom Arbeitgeber zu Unrecht ausgezahlte Energiepreispauschale von diesem zurückzufordern**. Das Finanzgericht Sachsen musste entscheiden, ob die Energiepreispauschale **auch für Rentner steuerpflichtig** ist.

Rückforderung

Bei einer Lohnsteuerprüfung wurde festgestellt, dass **einige Arbeitnehmer weder über einen Wohnsitz noch über einen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland** verfügten. Die Energiepreispauschale wurde nach § 113 Einkommensteuergesetz (EStG) aber **nur unbeschränkt Steuerpflichtigen** gewährt. Deshalb wollte das Finanzamt die Energiepreispauschale **vom Arbeitgeber zurückfordern** – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Münster entschieden hat.

Der Gesetzgeber hat in (dem die Auszahlung über den Arbeitgeber regelnden) § 117 EStG **keinen Verweis** auf § 113 EStG aufgenommen. § 117 EStG machte die Auszahlung **nur von einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis sowie der Einreihung in die Steuerklassen I bis V abhängig** und knüpfte nicht an die unbeschränkte Steuerpflicht an. Waren die Voraussetzungen des § 117 EStG im Zeitpunkt der Auszahlung erfüllt, **muss die Rückabwicklung im Verhältnis Staat zu Arbeitnehmer** erfolgen.

Beachten Sie – Da die Revision anhängig ist, wird zu dieser Frage bald der Bundesfinanzhof entscheiden müssen.

Steuerpflicht für Rentner

In gleich drei Verfahren hat das Finanzgericht Sachsen entschieden, dass die Regelung **nicht verfassungswidrig** ist, wonach die Energiepreispauschale **auch für Rentner der Einkommensteuer unterliegt**. Gegen alle Entscheidungen ist die Revision anhängig.

Quelle – FG Münster, Urteil vom 10.12.2025, Az. 6 K 1524/25 E, Rev. BFH Az. VI R 24/25; FG Sachsen, Urteile vom 11.11.2025, u. a. Az. 2 K 1150/23, Rev. BFH Az. X R 25/25

Für alle Steuerpflichtigen

Geldgeschenk zu Ostern über 20.000 EUR: Kein übliches (steuerfreies) Gelegenheitsgeschenk

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 14 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) sind übliche Gelegenheitsgeschenke steuerfrei. Doch was heißt jetzt genau „üblich“? Mit dieser Frage musste sich jüngst das Finanzgericht Rheinland-Pfalz beschäftigen und kam zu dem Ergebnis, dass für ein Geldgeschenk zu Ostern i. H. von 20.000 EUR Schenkungsteuer anfällt, da es sich hierbei nicht mehr um ein „übliches Gelegenheitsgeschenk“ handelt.

Ob ein Gelegenheitsgeschenk nach Art und Umfang „üblich“ ist, richtet sich nicht nach den Gewohnheiten bestimmter Bevölkerungskreise bzw. den Vermögensverhältnissen des Schenkers oder des Beschenkten. Nach Ansicht des Finanzgerichts muss sich die Üblichkeit derartiger Gelegenheitsgeschenke (nicht zuletzt wegen des Gleichheitssatzes) am Maßstab der allgemeinen Verkehrsanschauung orientieren.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hatte die Revision zugelassen. Denn für die Klärung der Konturen des § 13 Abs. 1 Nr. 14 ErbStG sieht es eine grundsätzliche Bedeutung. Leider hat der Steuerpflichtige auf die Revision verzichtet, sodass es (vorerst) keine höchstrichterliche Entscheidung geben wird.

Quelle – FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 4.12.2025, Az. 4 K 1564/24, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252082

Für alle Steuerpflichtigen

Neues Merkblatt zum Kindergeld

Mit Wirkung ab 2026 beträgt das Kindergeld für jedes anspruchsberechtigte Kind 259 EUR im Monat. In einem neuen Merkblatt (BZSt, Stand: Januar 2026; abrufbar unter www.iww.de/s15062) werden wichtige Aspekte rund um das Thema Kindergeld dargestellt, u. a.: „Beginn und Ende des Anspruchs auf Kindergeld“ sowie „Nachweise für die Familienkasse.“ Das Merkblatt enthält zudem ein Wörterbuch, in dem Begriffe kurz erklärt werden.

Für Unternehmer

Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden: Ein Schreiben aus 2003 wurde (endlich) ersetzt

Werden an einem Gebäude Instandsetzungen und Modernisierungen vorgenommen, handelt es sich regelmäßig um Erhaltungsaufwendungen, die sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Es gibt aber auch Konstellationen, in denen die Aufwendungen zu Anschaffungskosten oder (anschaffungsnahen) Herstellungskosten führen. In diesen Fällen wirken sich Aufwendungen nur über die (langjährige) Gebäudeabschreibung steuermindernd aus. Zur Abgrenzung gab es bisher ein viel zitiertes Schreiben des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahr 2003. Dieses Schreiben wurde nun (endlich) ersetzt.

Beachten Sie – Das neue Schreiben ersetzt zudem ein Schreiben aus 2017 mit Ausführungen zu anschaffungsnahen Herstellungskosten i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG).

Hintergrund: Anschaffungsnahe Herstellungskosten liegen vor, wenn innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen. In diesem Fall können die Aufwendungen nicht sofort, sondern nur über die Gebäudeabschreibung berücksichtigt werden. Gesetzlich ausgenommen sind Aufwendungen für Erweiterungen i. S. des § 255 Abs. 2 S. 1 Handelsgesetzbuch sowie Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich üblicherweise anfallen.

Beachten Sie – Auch in dem neuen Schreiben spielt die Hebung des Gebäudestandards (sehr einfach, mittel oder sehr anspruchsvoll) eine wichtige Rolle.

Quelle – BMF-Schreiben vom 26.1.2026, Az. IV C 1 – S 2253/00082/001/064, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252329

Für Kapitalanleger

Investmentfonds: Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2026 veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat den Basiszins zum 2.1.2026 bekannt gegeben, der für die Berechnung der Vorabpauschale für 2026 erforderlich ist.

Wer in Investmentfonds (beispielsweise ETFs = Exchange-Traded Funds) investiert, sollte zu Beginn eines Jahres für genügend Liquidität auf dem Verrechnungskonto sorgen. Denn dann wird die Vorabpauschale fällig.

Die Vorabpauschale ist nach § 18 Abs. 1 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Die Vorabpauschale gilt beim Kapitalanleger am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen (§ 18 Abs. 3 InvStG).

Der Basiszins ist aus der langfristig erzielbaren Rendite öffentlicher Anleihen abzuleiten. Dabei ist auf den Zinssatz abzustellen, den die Deutsche Bundesbank anhand der Zinsstrukturdaten jeweils auf den ersten Börsentag des Jahres errechnet.

Das Bundesfinanzministerium muss den maßgebenden Zinssatz im Bundessteuerblatt veröffentlichen:

- Der Basiszins zur Berechnung der Vorabpauschale für 2025 beträgt 2,53 % und gilt damit für die am ersten Werktag des Jahres 2026 für das Jahr 2025 zu ermittelnde Vorabpauschale.
- 3,2 % gelten für die Berechnung der Vorabpauschale für 2026. Diese gilt beim Anleger am 4.1.2027 als zugeflossen.

Beachten Sie – Ob es infolge der Vorabpauschale tatsächlich zu einer Steuerbelastung kommt, hängt von mehreren Faktoren ab, z. B. ist ein erteilter Freistellungsauftrag zu berücksichtigen.

Quelle – BMF-Schreiben vom 13.1.2026, Az. IV C 1 – S 1980/00230/012/001, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 252133

Für Arbeitgeber

Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale: Das sind die Spielregeln für geringfügig Beschäftigte

Die Minijob-Zentrale hat jüngst darüber informiert, wann und wie **geringfügig Beschäftigte (Minijobber)** von der **Übungsleiterzuschale** und der **Ehrenamtszuschale** profitieren können.

Hintergrund

Bei der Übungsleiterzuschale (bzw. dem Übungsleiterfreibetrag) und der Ehrenamtszuschale handelt es sich um **steuer- und sozialversicherungsfreie Aufwandsentschädigungen**. Die Beträge wurden zum 1.1.2026 wie folgt erhöht:

- Übungsleiterzuschale um 300 EUR auf 3.300 EUR,
- Ehrenamtszuschale um 120 EUR auf 960 EUR.

Ob die jeweilige Zuschale angewendet werden kann, hängt von **unterschiedlichen Faktoren** ab. Grob zusammengefasst gelten diese Bedingungen:

Übungsleiterzuschale

Die Übungsleiterzuschale kann für **bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten** genutzt werden. Dazu zählen zum Beispiel Tätigkeiten als **Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer**. Auch wer künstlerisch tätig ist oder sich um ältere, kranke oder beeinträchtigte Menschen kümmert, kann von der Übungsleiterzuschale profitieren.

Die Tätigkeit muss **nebenberuflich** ausgeübt werden. Das bedeutet: Der zeitliche Umfang darf **nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs** ausmachen. Die begünstigten Tätigkeiten müssen zudem **im Auftrag einer öffentlichen Einrichtung oder einer gemeinnützigen Organisation** erfolgen, die **gemeinnützige, soziale oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

Beispiele: Chorleiter, Jugendgruppenleiter, Sporttrainer, Kirchenmusiker.

Ehrenamtszuschale

Für die Anwendung der Ehrenamtszuschale muss die Tätigkeit **in einem dieser Bereiche** stattfinden:

- in einer **gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation**,
- im Auftrag oder Dienst einer **öffentlichen Einrichtung** innerhalb der Europäischen Union,

- in einer Einrichtung, die **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke** unterstützt.

Die Tätigkeit muss **ebenfalls nebenberuflich** sein und darf nicht mehr als ein Drittel eines Vollzeitberufs ausmachen. Im Gegensatz zur Übungsleiterzuschale gibt es bei der Ehrenamtszuschale aber **keine Einschränkungen auf bestimmte Tätigkeiten**.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann zum Beispiel in einem **Sportverein, einer Umweltschutzgruppe oder beim Deutschen Roten Kreuz** stattfinden. **Beispiele:** Vorstand einer gemeinnützigen Körperschaft, Platzwart und ehrenamtliche Schiedsrichter im Amateursport.

Kombination mit einem Minijob

Die Übungsleiter- und Ehrenamtszuschale sind auch **mit einem Minijob kombinierbar**. Die jeweilige Zuschale kann dabei **am Stück** genutzt oder **auf das Jahr aufgeteilt** werden.

Bei der **Variante „pro rata“** wird die Zuschale **monatlich zu gleichen Teilen aufgebraucht**. Das heißt: Bei einer ganzjährigen Beschäftigung kann die **Übungsleiterzuschale jeden Monat i. H. von 275 EUR (3.300 EUR/12)** und die **Ehrenamtszuschale i. H. von 80 EUR (960 EUR/12)** **steuer- und beitragsfrei** angewendet werden. **Melde- und beitragspflichtig** ist dann lediglich der Betrag, der den **anteiligen Freibetrag** übersteigt.

Beispiel „pro rata“

Ein Verein beschäftigt einen Übungsleiter ab dem 1.1.2026. Die Tätigkeit wird ganzjährig (nebenberuflich) ausgeübt. Die Vergütung beträgt 775 EUR monatlich. Der Verein entscheidet sich für die Variante „pro rata“. Für die Sozialversicherung bedeutet das:

- monatliche Vergütung: 775 EUR
- abzüglich monatliche Übungsleiterzuschale: 275 EUR
- verbleibender monatlicher Verdienst (steuer-/beitragspflichtig): 500 EUR

Der nach Abzug der Zuschale verbleibende Verdienst liegt im Rahmen eines Minijobs, da die Jahresverdienstgrenze (ab 2026 = 7.236 EUR (12 Monate x 603 EUR)) eingehalten wird.

Der Übungsleiter ist bei der Minijob-Zentrale anzumelden. Die monatlichen Abgaben sind auf Basis von 500 EUR zu berechnen.

Bei der **Variante „en bloc“** wird die jeweilige Zuschale **am Stück aufgebraucht**. Solange die Zuschale nicht aufgebraucht ist, liegt **sozialversicherungsrechtlich betrachtet kein Beschäftigungsverhältnis** vor und die Tätigkeit ist **nicht als Minijob zu melden**. Die Melde- und Beitragspflicht tritt erst ein, wenn der Freibetrag der jeweiligen Zuschale aufgebraucht ist und ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Beispiel „en bloc“

Wie das Beispiel zuvor, jedoch wendet der Verein die Variante „en bloc“ an.

Bis einschließlich April 2026 ergibt sich kein beitragspflichtiger Verdienst, da die Zuschale noch nicht ausgeschöpft ist (4 x 775 EUR = 3.100 EUR). Der Minijob muss zum 1.5.2026 angemeldet werden, da die Übungsleiterzuschale in diesem Monat aufgebraucht ist. Für Mai verbleibt ein sozialversicherungsrechtlicher Verdienst i. H. von 575 EUR (775 EUR abzüglich noch nicht ausgeschöpfter Freibetrag i. H. von 200 EUR).

Ab Juni bis einschließlich Dezember sind die Minijob-Abgaben vom gesamten Verdienst (775 EUR) zu zahlen.

Quelle – Minijob-Zentrale vom 25.11.2025 „Übungsleiterzuschale und Ehrenamt: Was gilt ab 2026?“

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.